Inhalt.

I. Ein zum Ankauf eines Erbgutes in erster Ehe aussergerichtlich aufgenommenes Kapital fällt den zweiten Ehekinder zu Last. = = Seite 1

Confer. Landsordnung Cap. 74. -- Voets in Hist. jur. N. 218.

II. Die Vernäherung hat keine Statt in den vom Verkäufer erworbenen Güter. = = = = = 4

Conf. Landsordnung C. 98. -- Voets de jure revol. C. 7--10.

III. Der Retrahent thuet auf Erfordern gnug, wenn er den in der Landesordnung 98. Hauptstücke vorgeschriebenen Eid wörtlich ausschwöret. = 8

IV. Ein in erster Instanz ergangenes, beim Hofrath zwar abgeändert= gleichwohl in der dritten Instanz bestätigtes Urteil leidet keine weitere Revision. = 11

Conf. Oberappell. Gerichtsordnung. 3tit. Edikt vom 30. Jänner 1771.

V. Die Veräusserung eines Stock= und Stammguts, welche von einem unge=

geneßbaren Kranken geschieht, ist in thesi gesätzwidrig und ungültig. = 14
Conf. Landsordnung C. 69. --- Voets in Hist. jur. N. 120--179.

VI. Vom Kösten-Beitrag der Zehndeinhaber und Pfarrgenossenen zur neuen Erbauung und Erweiterung des Kirchenschiffes. = = = = 25
Conf. Edikten vom 10. Sept. 1711. vom 7. Oct. 1751. und 27. Nov. 1772.

VII. Von der Eigenschaft eines feudi hæreditarii, und jenes ex pacto & providentia majorum, sodann, ob, und wie weit der Text 2. feud. 45. in hiesigen Landen das Burgerrecht erhalten habe? = = = 32
Conf. gülich- und bergische Lehnsordn. p. 97. der Landsordn. Voets in obs. de ord. feud.

VIII. Wem bei Abgang der Lehnbriefen über die Eigenschaft eines Lehns der Beweiß aufzulegen seye? = = 46
Als Folge der vorigen Entscheidung.

IX. In welchem Falle der Einlöser aus dem Amortizations-Gesätz die Erwerbung nach dem Jahre 1609. erweisen muß? = = = = 51
Conf. Haupt-Erläuterungs-Edikt vom 21. Junius 1790. §. 1.

X.

X. Ob die insinuatio judicialis pactorum dotalium in Betref der vor der Ehe erweckten Schulden rechtserfoderlich seye? 56

Conf. Edikt vom 23. März 1757.

Edikt vom 23. März 1757. . 59

Von Eintragung der Fidei-Commissen und Familien-Verträgen in die Gerichtsbücher.

XI. Von den Synodal-Gerechtsamen der Protestanten in Censur- und Disziplin-Sachen, besonders ob den Synoden die Entsetzung eines Predigers von seinem Amt zustehe? . . 61

Conf. Religions-Rezeß vom Jahr 1672.

XII. Wie es mit der Consolidation hier zu Lande überhaupt, und besonders in der privilegirten Messer- und Klingen-Fabrik zu Sohlingen gehalten werde. 69

Conf. General-Edikten vom 25. Aug. 1764. 24. April 1770., 23. März 1784., 5. März 1790. und Spezial-Edikten vom 14. Febr. 1735. und 7. Sept. 1794.

Edikt vom 25. Aug. 1764. . 70

Vom Vorzug der Lehnträgern bei Veräusserung der Lehnsplissen.

Edikt vom 24. April 1770. . 71

Die Consolidation hat in steuerbaren und allodial Gütern keine Statt.

Edikt

Edikt vom 23. März 1784. = 72

Erläuterung des vorigen. Die steuerbare Länderei ohne Unterschied = auch die zur Erbauung der Eisen- Stahl- und Reckhämmer bequeme Plätze sind von der Consolidation ausgenommen.

Edikt vom 5. März 1790. = 73

Die Consolidation hat den Vorzug vor der Beschudklage. Der Prozeß soll aber summarisch behandelt, und erst nach dessen Entscheidung der Beschudprozeß angenommen werden.

Edikt vom 14. Februar 1735. = 77

Die Consolidation hat keine Statt in den denen privilegirten Handwerksgenossenen zu Sohlingen zugehörigen Häuser, Wohnplätzen, Werkstätten, und zum Unterhalt nöthigen Aecker und Wiesen.

Erläuterungs-Edikt vom 7. September 1794. = = = = 81

Einem Sohlinger privilegirten Handwerks-Genossenen kann bei Einführung der Retraktklage die exceptio consolidationis nicht im Wege stehen.

XIII. Ob Kinder erster Ehe aus dem Vermögen, so in die zweite Ehe gehört, ein Pflichtteil, oder statt dessen eine sichere Summe foderen können? = 82

Conf. Landsordnung C. 95. --- Voets in Hist. jur. N. 207.

XIV.

XIV. Ob eine Reduktions-Rechnung bei den zum unberechneten Genuß überlassenen Schatzgefällen Statt habe? = 85

Conf. Landsordnung 103. 107. C. und derselben beigedruckte Edikten vom 1. März 1594--96. p. 161.

XV. Ob Zinsen allein die summam revisibilem darstellen können? = 90

Conf. Oberappell. Gerichtsordnung 2. tit. 1 und 12 §. ... Neueres Edikt vom 24. November 1791.

Neueres Edikt vom 24. Nov. 1791. = 92

Die Minderung der Appellations- und Revisions-Summen betreffend.

XVI. Von Gemeinheits- und Kirchenlasten; besonders ob bei Protestanten eine real Last zur Vereitelung der real Freiheit in eine personal Last umgeschaffen werden könne? = = = 94

Conf. Edikten vom 10. September 1711, vom 20. May 1749, vom 19. Jänner 1753. §. 11. und vom 16. Oct. 1756.

XVII. Von der Gerichtbarkeit der Handswerks-Vögte in der Fabricke zu Sohlingen, und von dem Betrieb der dahin geeigneten Vorwürfen. = 98

Conf. erneuerte Messer-Lohnsatz-Ordnung vom 8. Oct. 1789. Rescripten vom 14. Febr. 1786. 25. Juny 1788. u. 4. Oct. 1789.

XVIII. Eine Obligation muß dem Gerichtsbuche eingeschrieben werden, wenn sie als eine gerichtliche Verschreibung den Vorzug haben soll. = = = 106

Conf. Edikt vom 11. Aug. 1753.

Edikt vom 11. Aug. 1753. = 109

Die von Scheffen und Gerichtschreiber erteilte Schuld- und Hypothek-Scheine werden nicht als gerichtliche Verschreibungen, sondern nur als instrumenta publica gehalten.

XIX. Ob das Edikt vom Jahr 1648. in seine Gesätzkraft verblieben seye? = 110

Conf. Voets in Hist. jur. N. 151.

XX. Von der Gränzlinie zwischen Regierungs- und Justizsachen. = 114

Conf. G. u. B. Justiz-Erläuterungs-Edikt vom 12. July 1769, Normal-Verordnungen vom 18. May, 1. Sept. 1781, 22. Nov. 1793, 24. April und 29. Sept. 1794, sodann vom 19. Juny 1795.

Normal-Verordnung vom 18. May 1781. = = = 115

Justizsachen sollen beim Hofrath, und Regierungssachen beim Geheimrath behandelt werden. Jedoch soll in Streitfällen über den Begrif oder Anwendung einer Polizei-Verordnung, Concession oder Privilegii zwischen einzelne Personen der Hofrath entscheiden.

Nor-

Normal-Verordnung vom 1. September 1781. = . = 116

Bestätigung des Vorigen. Nur in Nothfällen kann der Geheimrath in Kirchen-Pfarr-Schulhausbau- Belehnungs- und Handwerkssachen provisionale Verfügungen treffen. Ansonst bleiben diese Gegenstände der Regel nach dem Hofrath auch in summariissimo überlassen.

XXI. Ob die gülich- und bergische Unterherrschaften an die Landesordnung und Edikte gebunden sind, besonders von der Befugnis der Unterherren in Entlassung ihrer Gerichtspersonen. = 119

Conf. Landsordn. C. 2. -- Voets in Hist. jur. N. 129. & in Tract. de jur. rev. C. 2. N. 2.

XXII. Ob von unterherrschaftlichen Erkenntnissen in peinlichen Sachen eine Berufung zum Hofrath Statt habe? = 122

XXIII. Von der von todten Händen geschehenen Consolidation des dominii utilis cum directo in Lehn- Churmuths- Hobs- Lath- oder Zinns-Güter. = 124

Erklärung des Edikts vom Jahr 1766. Conf. jüngeres Rescript vom 28. Hornung 1793.

XXIV. Ob die Ehefrau sich der von ihrem Ehemanne erweckten Schulden, durch Ver-

Verzicht auf die Mobilien entledigen könne? = = = = = 132

Conf. Landsordn. C. 95. Voets in Hist. jur. N. 209.

XXV. Wem die Erbauung der Pfarrhäuser in den denen Stifter und Abteien einverleibten Pfarreien aufliege? = 136

Conf. Edikten vom 27. Oct. 1722 und 18. Febr. 1752.

XXVI. In welchen Fällen rücksichtlich der Feierlichkeiten bei dem Oberappellations-Gericht die Desertoria bewirket wird? = = = = = 140

Conf. Oberappell. Gerichtsordn. Tit. 2 u. 3. Normal-Verordnungen vom 26. Jänner und 12. Sept. 1770, 19. Sept. 1771, sodann vom 15. Jänn. u. 16. Apr. 1795.

Normal-Verordnung vom 26. Jänner 1770. = = = = 141

Der Revisions-Eid muß von denen hier Wohnenden inner dreissig Tägen von Zeit der erkannten Revision ausgeschworen = von denen Ausstädtisch- binnen Lands Wohnenden muß aber in termino de præsentatione mandati auf Beamte sub pœna desertionis docirt werden.

Normal-Verordnung vom 12. September 1770. = = = = 143

Die extractus actorum avocatorii müßen inner 30 Tagen unter Desertionsstrafe präsentirt werden.

Nor-

Normal-Verordnung vom 16. April 1795. = = = = 145

Die Unvermögenheit zur Erlegung der Strafgelder muß inner den 30 Tägen mit legalen Proben sub pœna desertionis bewährt werden ... Blose Angabe rettet also nicht gegen die Desertoriam = auch nicht das Anbieten eines einzuschreibenden oft unbekannten Grundstücks, = weder die Bitte: um von Beamten loci den Bericht darüber zu foderen.

Normal-Verordnung vom 15. Jänner 1795. = = = = 147

Vom Misbrauch der Ausständen. ... Das Fatale justificandi mag auf weitere 30 Täge erstrecket werden, wenn die erhebliche Ursachen in den ersten 30 Tägen vorgebracht werden. Diese Erstreckung dauert bis zur ersten Sitzung, wenn die 30 Täge in die Ferien fallen. Fernere Ausdehnung hat aber keine Statt. ... Wie es zu halten, wenn ein Nachtrag in finem deducendi gravamina vorbehalten wird. ... Was bei den Ausstandsfristen für die übrige Schriftsätze zu beobachten ist.

Extrakt des Oberappellations-Gerichts-Protokolls v. 23. Jänner 1772. = 150

XXXVII. Von Gegenständen, welche zum Lehn- oder Mannkammer-Gericht, und jenen, welche zum bürgerlichen Richter gehören. = = = = 152

Conf. Lehnordn. p. 97. der Landesordn. Edikt vom 16. Jänner 1762.

Edikt

Edikt vom 16. Jänner 1762. = 158
Von heimlicher Veräusserung der Lehnsplissen; ... die Lehnschreibere sollen die Kauf- oder Versatzbriefe ausfertigen, wenn zugleich Allodial- oder Lehnstücke veräussert oder in Versatz gegeben werden.

XXVIII. Von der Kompetenz des Richters, wenn wegen der Ehescheidung und zugleich wegen Verlust des Ehegewinns die Klage erhoben wird. — Sodann von der Würkung der auswärtigen Urteilen gegen hiesige Unterthanen. = 160
Conf. Provisional-Vergleich mit dem Erzbischof zu Köln §. 11-12.

XXIX. Ein mit dem Hauptvorwurf unverbundenes Interesse kann die gesätzmäßige Berufungs-Summe nicht ergänzen. — Sodann von Einziehung der erkannten Processus. = = = 165
Conf. Oberappell. Gerichtsordn. tit. 3. §. 8.

XXX. Die Deutschordens Balleyen sind ihrer hier zu Lande gelegenen Güter wegen, der hiesigen Gerichtsbarkeit, mithin auch jener des Oberappellat. Gerichts untergeben. = = 171
Conf. Privilegium de non appell. de 1. Julii 1764.

Kurpfälzisches, sodann Gülich- und Bergisches, auch Pfalzzweibrückisches Privi-

vilegium illimitatum de non appellando. = = = = 181

XXXI. Ob hier zu Lande eine gerichtliche Immission die vorhergehende hypothecas publicas überwältige? = = 187

XXXII. Von der Schuldigkeit der Protestanten in Beitrag zu katholischen Pfarrkirchen und Pastoraten, wie auch der Kirchenthürmen. = = = 195

XXXIII. Ob nach wirklich vollzogenem Beschud ein anderer eben naher Verwandter während dem Laufe der Beschudzeit noch zuzulassen, oder ob der Präventionen Statt zu geben seye? = 198

Conf. Landsordnung C. 98.

XXXIV. Die Restitutio in integrum ex capite novorum kann auch bei dem Unterrichter eingeführt werden. = 214

Confer. Landsordnung Cap. 68. §. und wann ꝛc. Erklärung des 9. §. 3. Titels der O. A. Gerichtsordnung.

XXXV. Ob dazu, daß eine gekaufte unbewegliche Sache für ein acquisitum primi thori erkannt werden könne, die wirk-

liche

liche tradition ante ruptum thorum erfoderlich seye? = = = 219

Confer. Landsordn. Cap. 74. Voets in hist. jur. N. 153=163.

XXXVI. Die Vermuthung, welche einem Pfarrer und universal Zehndherrn zusteht, kann gegen einen langjährigen Freiheitsbesitz nicht gelten. = = 227

XXXVII. Weiber dörfen ohne Wissen und Willen ihrer Männer keine Grundstücke veräusseren. = = = 231

Conf. Landsordnung C. 94. Voets in Hist. jur. N. 92-164.

XXXVIII. Von Ermächtigung der G. und B. Regierung in Dispensationsfällen von den Amortizationsgesätzen. = 232

Conf. Erläuterungs-Edikt vom 21. May 1790.

I. Ein